



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 14
Bayreuth, 26. August 2021

Seite 163

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Kronach	165
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2021	165

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bzgl. des Ersatzneubaus zweier Kabelübergangsmasten und einer Zwischenverkabelung der 110-kV-Leitung Arzberg- Wölsau-Wunsiedel, Ltg. Nr. E93	166
--	-----

Schulen

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken.....	167
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2021	167

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2021	169
Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen.....	170

Bezirksangelegenheiten

Widmungsverfügung für die Internationale Musikbegegnungsstätte Haus Marteau, Lichtenberg.....	171
Jahresabschluss und Lagebericht 2020 des Kommunalunternehmens "Gesundheits-einrichtungen des Bezirks Oberfranken"	171

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 174

Buchanzeigen..... 175

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1424 f - 1/15

Änderung der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Kronach

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 13. Juli 2021 eine Änderung der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 19. August 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken erlässt aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Kronach

§ 1 Änderung

An § 3 der Gebührensatzung wird folgender § 3 b Übergangsregelung angefügt:

§ 3 b Übergangsregelung

(1) Der Vollzug von § 3 Abs. 1 Gebührensatzung wird für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 aufgrund der pandemiebedingten Schulschließungen ausgesetzt. Eine Gebührenerhöhung findet für die vorgenannten Schuljahre nicht statt.

(2) Ab dem Schuljahr 2022/2023 wird die Gebührenanpassung gemäß § 3 der Gebührensatzung wieder

vollzogen. Die Gebühren werden zum 1. April mit Wirkung zum 1. September neu festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Kronach, 13. Juli 2021
Zweckverband Berufsfachschule für Musik
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken
Henry S c h r a m m
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 96 - 9 - 6

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in der Sitzung vom 16. März 2021 die Haushaltssatzung und den Haushalts-, Stellen- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 13. Juli 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 96 - 6, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO (Landkreisordnung) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth, im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, im Zimmer Nr. 250, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 22. Juli 2021
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth"
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	600.160,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	507.352,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von **490.852,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 12.735.486,00 € festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im

Verwaltungshaushalt (**Verbandsumlage**) wird auf **56.950,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt.

Demnach entfallen auf	
den Landkreis Hof	22.495,00 €
den Saale-Orla-Kreis	16.290,00 €
den Vogtlandkreis	11.560,00 €
die Stadt Gefell	3.245,00 €
die Gemeinde Töpen	3.360,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hof, 14. Juli 2021
Zweckverband Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 3322 - 2 - 11

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1
UVPG über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Anzeigeverfahren nach § 43 f Energie-
wirtschaftsgesetz (EnWG) bzgl. des
Ersatzneubaus zweier Kabelübergangsmasten und einer Zwischenverkabelung der 110-kV-Leitung Arzberg-Wölsau-Wunsiedel, Ltg. Nr. E93**

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt, die bestehenden Tragmasten Nrn. 31 und 32 durch Kabelüber-

gangsmasten zu ersetzen. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bayreuth, plant die Errichtung einer Justizvollzugsanstalt (JVA) nördlich der Stadt Marktredwitz. Ein Teil der hierfür vorgesehenen Grundstücke wird aktuell von der 110-kV-Freileitung Nr. E93 der Bayernwerk Netz GmbH überspannt und durch einen Mast beansprucht.

Um zu verhindern, dass ein im näheren Umfeld der JVA stehender Mast im Schadensfall auf das Gelände der JVA umstürzen und die dortigen Sicherheitsvorkehrungen beeinträchtigen könnte, ist eine Zwischenverkabelung im Spannungsfeld von Mast Nr. 31 zu Mast Nr. 32 vorgesehen. Hierfür müssen die bestehenden Tragmaste durch Kabelübergangsmaste ersetzt werden.

Der ursprüngliche Leitungsverlauf zwischen den beiden Masten wird künftig mittels Erdverkabelung um die Flurstücke der geplanten JVA herumgeführt. Die

Standorte der Maste Nrn. 31 und 32 werden beim Neubau nur geringfügig verändert.

Um die Versorgungssicherheit während der Baumaßnahme zu gewährleisten, ist es erforderlich, im Umfeld der Bestandsmasten beidseitig (mit ca. 15 m Abstand zu den bestehenden Traversen) temporäre Freileitungsprovisorien zu errichten.

Bei den geplanten Fundamentverstärkungen werden die Bodenaustrittsmaße und die Maße der Fundamentköpfe, aufgrund der Änderung des Fundamenttyps von einem Bohrfundament in ein Plattenfundament, vergrößert.

Die Querung der Stromtrasse mit der Kreisstraße WUN 20 wird in offener Bauweise ausgeführt.

Nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die vorgesehene Änderung eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Das Vorhaben ist in der Vorhabendimension geringer als die Neuerrichtung einer fünf Ki-

lometer langen Freileitung zu bewerten (vgl. Nr. 19.1.4 Anlage 1 UVPG), da es sich bei dem hier beschriebenen Vorhaben um einen bloßen Ersatzneubau von zwei Masten als Kabelübergangsmasten und den Neubau einer Zwischenverkabelung handelt.

Die Prüfung der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die durch das Vorhaben potentiell beeinträchtigt werden können. Damit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 2. August 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Schulen

Nr. ROF - SG44 - 5204 - 1 - 67 - 26

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken

Verordnung über die Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 18. August 2021

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, verordnet die Regierung von Oberfranken:

§ 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2021 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Hinweis: Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an den Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken –Stand 1. August 2021– ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 18. August 2021
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 13. Juli 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche

lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 508) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 17. August 2021
Regierung von Oberfranken
Steiner
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufsfachschule für Musik und Sing-
und Musikschulwerk Oberfranken
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) i.V.m. Art. 26 Abs. 1, 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und Art. 53 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern -BezO- (BayRS 2020-4-2-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) sowie § 14 der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1995 (RABl OFr. Folge 4/95), zuletzt geändert mit Satzung vom 17. September 2019 (OFrABl. Nr. 2/2020 vom 25. Februar 2020, S. 23) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 2.263.100,00 €
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 75.200,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht erteilt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) **Betriebskostenumlage**

- a) Die Betriebskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2021 auf 1.337.300,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

(2) **Investitionskostenumlage**

- a) Die Investitionskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2021 auf 53.200,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kronach, 13. Juli 2021
Der Verbandsvorsitzende
Henry S c h r a m m

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 3 - 7 - 16

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 6. Juli 2021 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 11. August 2021
Regierung von Oberfranken
P ü l t z
Ltd. Regierungsdirektor

Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf €
im Vermögensplan	430.000,00 €	0,00 €	6.372.000,00 €	6.802.000,00 €

§ 2

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 6. August 2021
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
Dominik Sauer teig
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 4 - 5 - 2

Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 6. Juli 2021 die 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht

Bayreuth, 11. August 2021
Regierung von Oberfranken
P ü l t z
Ltd. Regierungsdirektor

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 1. Dezember 1998 (OFRABI. Folge 1/1999) in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2018 (OFRABI. Folge 13/2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall 133,00 € jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner **200 kg**) bei:

- Für Mengen bis **max. 1,0 m³**, z.B. Pkw-Kofferraum, Pkw mit Anhänger – Ladefläche bis 2 m² und Bordwand oder Ladehöhe bis zu 0,5 m, Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung oder vergleichbaren Menge 10,00 €
- Über in Nr. 1 hinausgehende Mengen **größer 1,0 m³**, z.B.: Kleinbus, Klein-Lkw,

Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m², Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge 25,00 €

(2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt. Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 200 kg. Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne 70,00 €

(4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur Reststoffdeponie Blumenrod

a) von deponiefähigen Abfällen je Tonne 87,00 €

b) von asbesthaltigen Abfällen je Tonne (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten) 183,00 €

bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens 20,00 €

c) von **hoch verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineralwolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorganische Synthefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder Isoliermaterialien zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer Mindestverdichtung von 250 kg/m³ je Tonne 183,00 € (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)

d) von **nicht verdichteten** voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe c 291,00 € (der Zuschlag nach Abs. 5 ist hierin bereits enthalten)

bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens 50,00 €

(5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von 30,00 € je Tonne erhoben. Hierzu gehören z.B. Schlämme, Stäube, Gipsabfälle und dergleichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 6. Juli 2021
Dominik Sauer teig
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Widmungsverfügung für die Internationale Musikbegegnungsstätte Haus Marteau, Lichtenberg

Öffentliche Bekanntmachung

des verfügbaren Teils der Widmungsverfügung des Bezirks Oberfranken vom 29. Juli 2021 gem. Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Bezirksordnung (BezO) i.V.m. Art. 19 Abs. 2 BezO i.V.m. § 34 der Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr):

Widmungsverfügung für die Internationale Musikbegegnungsstätte Haus Marteau, Lichtenberg

Der Bezirk Oberfranken erlässt folgende

Widmungsverfügung:

1. Die Nutzung der Villa Marteau einschließlich des neu errichteten Konzertsaals und der zugehörigen Parkanlage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 784, Gemarkung Lichtenberg, Gemeinde Lichtenberg, als öffentliche Einrichtung wird auf folgende Zwecke beschränkt:
 - a) Betrieb einer Internationalen Musikbegegnungsstätte zur Förderung und Weiterqualifizierung von Nachwuchsmusikern im Rahmen von Meisterkursen einschließlich der Durchführung von Abschlusskonzerten mit Verkauf von Speisen und Getränken,
 - b) Durchführung kultureller Veranstaltungen durch den Bezirk Oberfranken, einschließlich des regelmäßig alle drei Jahre stattfindenden "Internationalen Violinwettbewerbs Henry-Marteau",
 - c) Durchführung von Tagungen, Festveranstaltungen und Ehrungen durch den Bezirk Oberfranken und oberfränkische Kommunen,
 - d) Vermietung von einzelnen oder mehreren Räumen mit Betriebsvorrichtungen und Instrumenten zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen an Dritte einschließlich eventuellem Verkauf von Speisen und Getränken durch Dritte,
 - e) Vermietung von Räumen für Musikaufnahmen an Dritte,
 - f) Führungen von kulturinteressierten Personen und Gruppen durch die Gebäude und die zugehörige Parkanlage,
 - g) Verkauf von Publikationen, insbesondere von Musikträgern und Büchern,
 - h) Abhalten von Sitzungen von Beschlussgremien oberfränkischer Kommunen, des Stif-

tungsrats der Oberfrankenstiftung, des Bayerischen Bezirkstags und des Freundeskreises der Musikbegegnungsstätte Haus Marteau e.V. und

- i) Nutzung der zugehörigen Parkanlage im Rahmen der gesondert festgesetzten Öffnungszeiten, um die Naturschönheiten zu genießen und sich in der Natur zu erholen.
2. Nutzungen nach Nr. 1 durch den Bezirk Oberfranken haben stets Vorrang vor allen anderen Nutzungen durch Dritte.
3. Die öffentliche Einrichtung steht für Veranstaltungen politischer Parteien, Wählergruppen, Bürgerinitiativen oder Ähnlichem nicht zur Verfügung.
4. Ob und wenn ja, inwieweit Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach Nr. 1 erhoben werden, wird im Einzelnen zivilrechtlich geregelt.
5. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Bayreuth, 29. Juli 2021

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a. D.

Bezirkstagspräsident

Hinweis:

Der vollständige Text der Widmungsverfügung einschließlich der Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bezirk Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, eingesehen werden. Es empfiehlt sich eine vorherige Terminabstimmung.

KKH 0113 - 14/18 - 23

Jahresabschluss und Lagebericht 2020 des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken"

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen:

- a) Der Jahresüberschuss des Jahresabschlusses 2020 des Kommunalunternehmens Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken in Höhe von 6.121.993,83 € wird festgestellt.

- b) Der Jahresüberschuss des Jahresabschlusses 2020 des Kommunalunternehmens Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken in Höhe von 6.121.993,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und erhöht insofern den Gewinnvortrag.
- c) Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2020 entlastet.

Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR Bayreuth.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) AdöR, Bayreuth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rech-

nungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und

die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, 26. Mai 2021
 CURACON GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Zweigniederlassung Nürnberg
 M o h r
 Wirtschaftsprüfer
 R ö s l
 Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 30. August bis einschließlich Dienstag, dem 7. September 2021 (außer 4./5. September) im Verwaltungsgebäude F 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 9. August 2021
 Kommunalunternehmen
 "Gesundheitseinrichtungen des
 Bezirks Oberfranken"
 Katja Bittner
 Vorstand

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Pressemitteilung vom 28. Juli 2021

Straßenbauförderung: 255.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Wilhelmsthal für den Ausbau der Ortsstraße "Am Plan" in Hesselbach

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Wilhelmsthal und hat für den Ausbau der Ortsstraße "Am Plan" in Hesselbach eine Förderung von 255.000 € bewilligt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Zudem weist der Streckenabschnitt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaus und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf. Daher baut die Gemeinde Wilhelmsthal die Ortsstraße "Am Plan" in Hesselbach auf einer Länge von rund 120 m mit einer Fahrbahnbreite von 5,00 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 330.000 €, von denen rund 285.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 255.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 % aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Frühjahr begonnen und sollen noch heuer abgeschlossen werden können.

Schulen

Pressemitteilung vom 30. Juli 2021

Bestenrechnung an den Mittelschulen: Die Regierung von Oberfranken zeichnet 58 Absolventinnen und Absolventen aus

Sie haben es geschafft: Die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen in Oberfranken haben ihre letzten Prüfungen absolviert und ihren Schulabschluss in der Tasche.

Auf Initiative der Regierung von Oberfranken wurden 58 Absolventinnen und Absolventen der Mittelschule nun für ihre herausragenden Leistungen im Qualifizierenden Abschluss und für den besten Mittleren Schulabschluss mit einer Urkunde ausgezeichnet.

"Ein gelungener Schulabschluss ist im Leben etwas ganz Besonderes," so die Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz. "Die Schülerinnen und Schüler haben die enormen Herausforderungen des vergangenen Jahres mit Bravour gemeistert. Darauf können sie stolz sein! Mit dem Schulabschluss sind die Absolventinnen und Absolventen für eine weitere schulische Ausbildung oder den Start in ein erfolgreiches Berufsleben bestens vorbereitet. Um in diese neue Rolle hineinwachsen zu können, steht die Regierung von Oberfranken auch nach der Schulzeit als hilfsbereiter Wegbegleiter und Förderer zur Seite."

Pandemiebedingt konnten auch dieses Jahr nicht wie gewohnt Ehrungsveranstaltungen in den neun Schulamtsbezirken stattfinden. Daher erhielten die Jahrgangsbesten ihre Urkunden von den jeweiligen Schulleitenden und Schulräten. Die Regierung von Oberfranken, die Handwerkskammer für Oberfranken, die Industrie- und Handelskammer (IHK) für Oberfranken

und die IHK zu Coburg gratulierten in einem gemeinsamen Anschreiben zu den tollen Leistungen.

Für die jungen Erwachsenen beginnt nun ein neuer Lebensabschnitt, auf den sie nicht zuletzt durch die enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Handwerk und Wirtschaft bestens vorbereitet sind. Sie haben Allgemeinwissen aufgebaut, sich bezüglich der Anforderungen verschiedener Berufe orientiert und darüber hinaus ihre Persönlichkeit weiterentwickelt. In ihren künftigen Ausbildungsbetrieben werden solche Fähigkeiten und Fertigkeiten sehr geschätzt.

Fotos der Absolventinnen und Absolventen aus allen neun Schulamtsbezirken finden Sie bei den Aktuellen Meldungen auf www.reg-ofr.de

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 15. Juli 2021

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin: Regierungspräsidentin Piwernetz übergibt Abschlusszeugnisse

Ob Magerrasen oder Streuobstwiese, Schwarzkehlchen oder Wiesenpieper – Natur- und Landschaftspfleger wissen um die Eigen- und Besonderheiten der heimischen Pflanzen und Tiere und sorgen dafür, dass diese bei uns unter natürlichen und gesunden Bedingungen leben können. Gepflegte Hecken, Sträucher und Gebüsche sehen nicht nur schön aus, sie bieten zahlreichen Tieren einen Lebensraum. Neben Insekten und Vögeln suchen dort z.B. auch Igel häufig Unterschlupf oder ziehen ihren Nachwuchs groß.

Das theoretische Wissen dazu und die richtige Technik mit den Gerätschaften vermittelt der Fortbildungslehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin.

Der diesjährige Lehrgang ist gerade erfolgreich zu Ende gegangen. Regierungspräsidentin von Oberfranken Heidrun Piwernetz hat nun die Abschlusszeugnisse an die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer übergeben.

"Sie alle haben Ihr Interesse und Engagement gezeigt, sich für unsere Umwelt einzusetzen, sie zu schützen und zu bewahren. Mit Ihrem Wissen haben Sie jetzt

den Auftrag, dieses einzusetzen und weiterzugeben, sei es in Ihrer praktischen Arbeit, in der Umweltbildung oder auch in der Öffentlichkeitsarbeit", gab Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit auf den Weg. Lehrgangsteilnehmerin Iris Prey von der Regierung von Oberfranken ergänzte, dass die Absolventinnen und Absolventen nicht nur von den wertvollen fachlichen Inhalten profitieren, sondern auch von dem breiten Netzwerk, das im Laufe des Kurses entstanden sei.

Nach der Verlagerung des bayernweit einmaligen Fortbildungslehrgangs von Almesbach nach Bayreuth im Vorjahr gab es in diesem Jahr zwei Lehrgänge mit insgesamt 44 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Diese stammen aus ganz Bayern sowie aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen. In 17 Lehrgangswochen haben sie sich – teilweise in Form von Online-Unterricht – in Theorie, Praxis und vielen Exkursionen mit den Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt sowie Kenntnisse im Gewerbe- und Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und über einschlägige Förderprogramme erworben.

Die Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es, die biologische Vielfalt, die lebenswichtigen Naturgüter Boden, Wasser und Luft und den Naturhaushalt zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Die Natur- und Landschaftspflege dient dabei als Schnittstelle zur Landwirtschaft.

Die Absolventinnen und Absolventen leisten mit dem erworbenen Wissen, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten einen Beitrag zur Lösung der großen Herausforderungen wie Klimawandel, Bedrohung der Artenvielfalt und der natürlichen Ressourcen. Sie wissen um die Zusammenhänge im Naturhaushalt, um die Gefährdungen aber auch um die Mittel und Maßnahmen, negativen Entwicklungen entgegenzusteuern. Ihre Einsatzgebiete sind in Kommunen, in Naturparks oder in der Privatwirtschaft.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

Die Zeugnisverleihung fand unter Einhaltung aller coronabedingten Hygienemaßnahmen statt.

Buchanzeigen

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 122. Ergänzungslieferung, 153,66 €, Onlineausgabe: 51,22 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 69. Ergänzungslieferung, 259,38 €, Onlineausgabe: 86,46 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 82. Ergänzungslieferung, 134,26 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 70. Ergänzungslieferung, 217,80 €, Onlineausgabe: 72,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Satzungen zur Wasserversorgung, 68. Ergänzungslieferung, 155,92 €, Onlineausgabe: 51,98 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Baurecht/Bauplanungsrecht, 140. Ergänzungslieferung, 244,80 €, Onlineausgabe: 81,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 76. Ergänzungslieferung, 185,85 €, Onlineausgabe: 61,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rustler: **Technische Baubestimmungen**, 95. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 97. Ergänzungslieferung, 111,75 €, Onlineausgabe: 37,25 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 172. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunalrecht in Bayern, 146. Ergänzungslieferung, 187,11 €, Onlineausgabe: 62,37 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 141. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.